



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 44. Ratssitzung vom 5. April 2023

1655. 2022/606

Weisung vom 30.11.2022:

Amt für Zusatzleistungen, Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ), Neuerlass, Abschreibung Postulat GR Nr. 2022/126

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) gemäss Beilage (datiert vom 30. November 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat GR Nr. 2022/126 von der AL-Fraktion vom 6. April 2022 betreffend Ausrichtung einer Energiezulage an einkommensschwache Personen zur Kompensation der steigenden Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Hannah Locher (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Eintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.

| | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte) |
| Minderheit: | Susanne Brunner (SVP), Referentin; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP) |
| Enthaltung: | Ronny Siev (GLP) |
| Abwesend: | Sebastian Zopfi (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 6

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 2 «Zweck» Abs. 2 und Art. 5 «Zulagenberechtigung a. Personen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1:

Art. 2 [...]

² Sie werden ausgerichtet, wenn ~~in Mietverhältnissen~~ steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.

Art. 5¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:

- a. sie ~~zur Miete~~ in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
 - b. ihre ~~Wohnung~~ Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;
- [...]

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Susanne Brunner (SVP), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte) |
| Minderheit: | Ronny Siev (GLP), Referent |
| Abwesend: | Sebastian Zopfi (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1

Art. 12 «Gesuchseinreichung» Abs. 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 12 Abs. 1:

¹ ~~Berechtigte stellen ein Zulagengesuch~~ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.

| | |
|-------------|--|
| Zustimmung: | Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte) |
| Abwesend: | Sebastian Zopfi (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.



3 / 6

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 19 «Geltungsdauer»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 19 «Geltungsdauer»:

Die Verordnung gilt vier Jahre ab Inkraftsetzung.

| | |
|-------------|--|
| Mehrheit: | Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP) |
| Minderheit: | Patrik Brunner (FDP), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte) |
| Abwesend: | Sebastian Zopfi (SVP) |

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.



| | |
|------------------------------------|--|
| | A. Allgemeines |
| Gegenstand | <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).</p> <p>² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Gas (Gaskostenzulage);Öl (Ölkostenzulage);Holz (Holzkostenzulage). <p>³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.</p> <p>² Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.</p> |
| Begriffe | <p>Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:</p> <ol style="list-style-type: none">Einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)³ erhalten, aber keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen;EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ beziehen;Haushaltsgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird. |
| | B. Voraussetzungen von Energiekostenzulagen |
| Ausrichtung | <p>Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die Kostensteigerung je für Öl, Gas, Holz oder weitere Energieträger mindestens dreissig Prozent beträgt.</p> <p>² Er bestimmt je die Kostensteigerung für Energieträger anhand:</p> <ol style="list-style-type: none">der Preise der städtischen Energieversorgungsunternehmen und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Monat; oderdes Zürcher Index für Konsumentenpreise. <p>³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Preise des jeweiligen Energieträgers der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Preis des jeweiligen Energieträgers der drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.</p> |
| Zulagenberechtigung a. Personen | <p>Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">sie in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen. |

³ vom 29. April 2019, LS 832.01

⁴ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.



| | |
|-----------------------------|--|
| | ² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln. |
| b. Zeitpunkt | Art. 6 Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird. |
| Maximalhöhe | Art. 7 Die Höhe der jeweiligen Energiekostenzulage beträgt maximal Fr. 1200.– pro Person und Kalenderjahr. |
| Einkommensschwache Personen | Art. 8 Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage pro zulagenberechtigter Person ausgerichtet wird. |
| a. Pauschale | |
| b. Ermittlung Pauschale | Art. 9 ¹ Die Pauschale für einen Haushalt wird je anhand der Haushaltsgrösse und der Kostensteigerung des Energieträgers modellhaft ermittelt. ² Die Pauschale einer zulagenberechtigten Person entspricht der ermittelten Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse. |
| EL-beziehende Personen | Art. 10 ¹ EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung. |
| a. Einmalzahlung | ² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung) ⁵ gedeckt werden kann. ³ Ist die Einmalzahlung höher als die Pauschale nach Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet. |
| b. Härtefallregelung | Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen. ² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass: a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und b. ihnen seitens ihrer Vermieterschaft keine oder keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde. ³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet. |
| C. Verfahren | |
| Gesuchseinreichung | Art. 12 ¹ Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen. ² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert. ³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung. |
| Einreichungsfrist | Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird. |
| Gesuchsprüfung | Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung. |

⁵ vom 21. Dezember 2005, LS 831.110.



6 / 6

² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

| | |
|------------------|--|
| Datenbearbeitung | <p>Art. 15 ¹ Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p>² Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.</p> <p>³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.</p> |
| Auszahlungsfrist | <p>Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.</p> |
| Rückerstattung | <p>Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. <p>² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.</p> <p>³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.</p> |
| | <p>D. Schlussbestimmungen</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p> |

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat